

Stiftung Bethanien in Neubrandenburg

Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand der Stiftung Bethanien Neubrandenburg gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung:

1. Die Aufgaben ergeben sich aus der Stiftungssatzung.
2. Die Vorstandsmitglieder erledigen die Geschäfte der Stiftung Bethanien Neubrandenburg in gemeinsamer Verantwortung und beschließen in allen Angelegenheiten mit der nach § 7 Absatz 2 erforderlichen Mehrheit. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gebunden.
3. Nach § 9 der Satzung führt der Rechnungsführer als Geschäftsführer die laufenden Geschäfte. Der Geschäftsführer informiert den Vorstandsvorsitzenden kontinuierlich.
4. Der Vorstand tritt in der Regel 2-mal im Kalenderjahr zu Beratungen zusammen.
5. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen gemäß § 7 Absatz 2 erfolgen unter Angabe der zu verhandelnden Sachverhalte.
6. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Zu Beginn der Sitzung können in der Tagesordnung nicht enthaltene Sachverhalte mit Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.
7. Über jede Sitzung des Stiftungsvorstandes wird ein Protokoll gefertigt und vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollanten unterschrieben und bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zugeleitet. Sofern innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt kein schriftlicher Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als bestätigt. Die formale Richtigkeit wird bei der folgenden Sitzung festgestellt.
8. Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen gemäß §§ 22 bis 33 Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg vom 3. April 2014 (KABl S. 261).

9. Vergaberichtlinie für Mittel der Stiftung Bethanien

9.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte im Sinne der Stiftungssatzung sind alle Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden, Dienste, Werke und Verbände, die im Kirchenkreis Mecklenburg im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind. Insbesondere werden nach § 2 Satzung Anträge aus der Propstei Neustrelitz berücksichtigt.

9.2. Gegenstand der Förderung

- (1) Personal- und Sachkosten können gefördert werden.
- (2) Der Zeitraum einer Förderung liegt in der Regel zwischen 6 und 24 Monaten.
- (3) Es können auch einmalige Veranstaltungen gefördert werden.

9.3. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, missionarische Arbeit und innovative Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, soweit sie der Kommunikation des Evangeliums dienen.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Arbeitsfelder mit sozialer und bildungsbezogener Ausrichtung.
- b) impulsgebende oder wegweisende Projekte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Familienarbeit, die die Beteiligung von jungen Menschen, das ehrenamtliche Engagement und die Vernetzung mit u. a. außergemeindlichen Akteuren fördern.
- c) Hilfen für junge Menschen zur Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere die Unterstützung finanziell schwächer gestellter Familien, die ohne die Gewährung von Mitteln aus dieser Stiftung u. a. Teilnehmerbeiträge für kirchliche Veranstaltungen nicht oder nur teilweise entrichten können.
- d) Vorhaben in der Propstei Neustrelitz, die die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nachhaltig verbessern.

9.4. Art und Umfang der Zuwendung

(1) Es sind nur solche Projekte förderfähig, bei denen der Antragsteller einen angemessenen Eigenbeitrag in finanzieller, personeller (auch ehrenamtlicher) und/oder baulicher Hinsicht einbringt.

(2) Die Zuwendungshöhe bemisst sich am Gesamtumfang eines Projektes und kann in der Regel bis zu 80% der Kosten decken. Weitere Fördermöglichkeiten (kirchliche, öffentliche, andere Stiftungen) sollen in Anspruch genommen werden.

(3) Projekte sind ab einer Antragshöhe von 200,00 Euro förderfähig. Ausgenommen von dieser Regel sind Hilfen nach 3. (1) Punkt c).

(4) Geförderte Projekte, die eine große Wirkung nachweisen, können als Modellprojekt der Stiftung Bethanien über einen längeren Zeitraum unterstützt bzw. wiederholt gefördert werden.

9.5. Antragsverfahren und Durchführung

(1) Anträge sind vor Beginn der Durchführung des Projektes an den Stiftungsvorstand bis zum 15. April und zum 15. Oktober des Jahres zu stellen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Antragsteller
- ggf. Informationen zum Projektpartner
- eine aussagefähige Projektbeschreibung
- einen Zeitplan
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan
- Anzahl der TeilnehmerInnen und MitarbeiterInnen, davon Ehrenamtliche.

Die Antragsformulare der Stiftung sind zu verwenden.

(2) Über die eingegangenen Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden

Mittel der Stiftungsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Auszahlung kann sukzessive erfolgen.

(3) Ändern sich im Laufe der Durchführung eines Projektes grundlegende Voraussetzungen, ist eine zeitnahe Rückmeldung und ggf. eine erneute Entscheidung über die Förderung durch den Stiftungsvorstand notwendig.

(4) Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht über einen Ergänzungsantrag erneut bewilligt werden.

9.6. Umgang mit nachträglichen Anträgen

Kurzfristige Einzelanträge in Höhe von 200-400 € können außerhalb der Vergabefristen vom Vorstandsvorsitzenden vergeben werden. Für die Einzelvergabe ist ein Budget in Höhe von 4.000 € freigegeben. Der Vorstandsvorsitzende informiert auf der nächsten Sitzung über die vergebenen Anträge.

9.7. Verwendungsnachweis, Bericht und Evaluierung

(1) Der Antragsteller verpflichtet sich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektes eine vollständige Abrechnung der Projektkosten einzureichen. Auf Anforderung der Stiftung sind die Belege vorzulegen. Die Abrechnungsformulare der Stiftung sind zu verwenden.

(2) Der Antragsteller gibt einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse des Projektes. Die Publikation des Projektes in der Öffentlichkeit ist erwünscht.

(3) Bei Förderprojekten, die über ein Jahr hinaus gefördert werden, ist jährlich ein Bericht zu geben.

(4) Für Kleinprojekte mit einer Fördersumme bis zu 1.000,00 Euro ist ein Kurzbericht zu geben.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Stiftung Bethanien wurde am 21. 05. 2014 vom Vorstand beschlossen und am 03. 06. 2014 vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt. Damit tritt sie am 03. 06. 2014 in Kraft.

Neubrandenburg, den 03.06.2014



Pröpstin Christiane Körner
Vorstandsvorsitzende